

**Reglement  
über die Bewirtschaftung und Zuteilung von Parkplätzen  
in der kantonalen Verwaltung**

vom 4. Juli 1995<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug  
beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

*Grundsätze*

<sup>1</sup> Wer bei der Staatsverwaltung, den Gerichten, den kantonalen Schulen und Anstalten angestellt ist und für den Arbeitsweg ein Privatauto verwendet, kann es gegen Gebühr auf einem Parkfeld am Arbeitsort abstellen, sofern es das Parkplatzangebot des Kantons oder seiner Anstalten zulässt.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Niemand hat Anspruch auf Zuteilung eines Parkplatzes.

**II. Gebührenregelung**

§ 2

*Gebührenpflichtiges Parkieren*

<sup>1</sup> Im Rahmen des Parkplatzangebotes kann gegen eine monatliche Gebühr von

- a) Fr. 40.– in einer Einstellhalle, bzw. Fr. 25.– im Freien parkieren, wer durchschnittlich mindestens drei Dienstfahrten pro Woche zu besorgen hat oder wer für den Kanton, seine Anstalten oder für eine gemeindliche Feuerwehr regelmässig Pikettdienst leistet;

<sup>1)</sup> GS 25, 129

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 1997 (GS 25, 581); in Kraft am 1. Juli 1997.

## 154.219

- b) Fr. 80.– in einer Einstellhalle, bzw. Fr. 50.– im Freien parkieren, wer weder Gebührenfreiheit noch -reduktion gemäss diesem Reglement beanspruchen kann.

<sup>2</sup> Für tageweises Parkieren zu privaten Zwecken können Tageskarten zum Preis von Fr. 5.– pro Karte bezogen werden.

### § 3

#### *Gebührenfreies Parkieren*

<sup>1</sup> Im Rahmen des Parkplatzangebotes kann gebührenfrei, in der Regel jedoch ohne Zuteilung eines bestimmten Parkplatzes parkieren,

- a) wer wegen dauernder körperlicher Behinderung auf die Benützung des Privatautos angewiesen ist;
- b) wer sein Privatauto täglich für dienstliche Zwecke benötigt;<sup>1)</sup>
- c) wer regelmässig Schichtdienst mit Arbeitsbeginn bzw. -ende ausserhalb der Blockzeit leistet.

<sup>2</sup> Für einzelne Dienstfahrten können im Rahmen des Parkplatzangebotes gebührenfreie Tageskarten bezogen werden.

<sup>3</sup> Das gebührenfreie Parkieren ist beschränkt auf die Arbeitszeit der berechtigten Person.

### § 4<sup>2)</sup>

#### *Verwendung der Gebühren*

Die Gebühren fliessen in eine verzinsliche Spezialfinanzierung. Der Regierungsrat legt den Zinssatz fest.

## III. Vollzug

### § 5

#### *Technischer Vollzug und Parkfeldkontrolle*

Die Baudirektion sorgt für den technischen Vollzug des Reglementes, namentlich für die Parkfeldmarkierung und -kontrolle sowie für die Bereitstellung von Gebührenaussweisen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 6. Mai 1997 (GS 25, 581); in Kraft am 1. Juli 1997.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 24. Aug. 2010 (GS 30, 573); in Kraft am 1. Sept. 2010.

§ 6

*Entscheid über gebührenpflichtiges oder gebührenfreies  
Parkieren im Einzelfall*

<sup>1</sup> Die zuständigen Direktionen bzw. für das Justizpersonal die Präsidenten des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes entscheiden darüber, wer an seinem Arbeitsort parkieren kann. Jeder Entscheid umfasst die Gebührenregelung.

<sup>2</sup> Sofern besondere Umstände vorliegen, können Sonderregelungen getroffen und Gebühren herabgesetzt werden.

<sup>3</sup> Jeder Entscheid ist dem Personalamt mitzuteilen, welches die monatlichen Gebühren für das Parkieren vom Gehalt abzieht.

**IV. Schlussbestimmung**

§ 7

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.